

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 10 Ausgegeben am 15.Dezember 2003 Nr.20 S.333

INHALT

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien und das berufliche Gymnasium im Schulamtsbereich Schmölln	S. 334 - 336
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 337 – 338
Ladung zur 5. Verbandssitzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (WAZ)	S. 338

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, und Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien und das beruf- liche Gymnasium im Schulamtsbereich Schmölln

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule vom 20. Januar 1994 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2001 - ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus Klassenstufe 4 der Grundschule sowie aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule in das Gymnasium übertreten können. Ausnahmen für andere Klassenstufen sind nicht vorgesehen.

Voraussetzungen für den Übertritt

(§ 125 Abs. 1 bis 5 der Thüringer Schulordnung)

(1) Die Voraussetzungen für den Übertritt in die Klassenstufe 5 bis 7 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder

2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder

2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern

Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils die Note "gut" erreicht hat.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn Sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils die Note "gut" sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 oder 3 jeweils genannten Fächer die Note "befriedigend" und in den übrigen mindestens die Note "gut" erreicht worden ist. Wenn in einem der in den Absätzen 2 oder 3 genannten Fächern mindestens die Note "gut" und in den übrigen dieser Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, wenn aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note "befriedigend" oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

(5) Bei behinderten Schülern ist die Behinderung auf Antrag der Eltern unter Einbeziehung eines Lehrers an einer Förderschule bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen zu berücksichtigen.

Regelung für Schüler mit Real- schulabschluss

Diese Schülerinnen und Schüler erreichen das Abitur nach 13 Schuljahren. Sie treten entweder in die reguläre 10. Klasse eines Gymnasiums ein und erhalten Förderstunden oder werden bei entsprechender Schülerzahl in einer gesonderten Klasse (11S) zusammengefasst und nach eigener Stundentafel unterrichtet. Diese Schüler können auch in die 3-jährige Oberstufe des beruflichen Gymnasiums übertreten.

Empfehlung für den gymnasialen Bildungsweg

Eine Empfehlung für den Bildungsweg des allgemein bildenden Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der genannten Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist. Die Eltern beantragen die Empfehlung beim Klassenleiter. Bei behinderten Schülern wird die Behinderung auf Antrag der Eltern bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen berücksichtigt.

Regelung für die Aufnahmeprüfung (§ 131 Abs. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung)

Eine Aufnahmeprüfung findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet worden und nicht nach § 125 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfung durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Anmeldung

Die Anmeldung für das Gymnasium erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten. Neben einem formlosen schriftlichen Antrag, der Namen und Anschrift der Eltern enthält, sind als weitere Unterlagen das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte zur Abgabe zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses mitgebracht werden. Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an dem von ihnen gewünschten Gymnasium an. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht. Aus Kapazitätsgründen können sich Veränderungen erforderlich machen.

In allen nachfolgend aufgeführten Gymnasien ist entsprechend der personellen und materiellen Voraussetzungen der Schule jede gewünschte Ausbildungsrichtung möglich.

Anmeldungszeitraum am Gymnasium für das Schuljahr 2003/2004 01. März 2004 bis 06. März 2004

Aufnahmeprüfungen für allgemein bildende und berufliche Gymnasien 16. März 2004 bis 18. März 2004

Im Schulamtsbereich Schmölln gibt es folgende Gymnasien:

- | | |
|---|--|
| 1. Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Rathausstraße 16
04610 Meuselwitz
Tel.: 03448/2426 | 5. Staatliches Gymnasium
Dr.-Scheube-Straße 4
07973 Greiz
Tel.: 03661/2246 |
| 2. Lerchenberggymnasium

Staatliches Gymnasium
W.-Borchert-Straße 2 - 4
04600 Altenburg
Tel.: 03447/500021 | 6. Georg-Samuel-Dörffel-
Gymnasium
Staatliches Gymnasium
E.-Thälmann-Straße 23
07570 Weida
Tel.: 036603/62272 |
| 3. Friedrichgymnasium
Staatliches Gymnasium
Geraer Straße 33
04600 Altenburg
Tel.: 03447/2616 | 7. Friedrich-Schiller-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Schopperstraße 26
07937 Zeulenroda
Tel.: 036628/82228 |
| 4. Roman-Herzog-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Helmholtzstraße 18
04626 Schmölln
Tel.: 034491/27500 | 8. Osterlandgymnasium
Staatliches Gymnasium
Dehmelstraße 19
07546 Gera
Tel.: 0365/4390157 |
| 9. Berufliches Gymnasium
Plauensche Straße 2 a
07973 Greiz
Tel.: 03661/3456 | |

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Gymnasien Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung der Landkreise

Schmölln, den 18.11.2003

SAD Wilfried Homburg
Referent für Gymnasien

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstr. 37, 99097 Erfurt, wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den **Teilabschnitt der Fernwasserleitung Strecke 5 b** gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda, Gemarkung Weckersdorf

Fernwasserleitung

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
35	2	91
35	2	58/1
35	2	372/2
35	2	53/6
35	2	95

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntma-

chung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landratsamt Greiz in Greiz, Zeulenroda oder Gera schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann
Sachgebietsleiter

Ladung

**zur 5. Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Zeulenroda (WAZ)**

Termin: Donnerstag, 18.12.2003 /
18.00 Uhr

Ort: Rathaus der Stadt Zeulenroda,
Sitzungssaal

Tagesordnung

- *nicht öffentlicher Teil*

Steinwachs
Verbandsvorsitzender